

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-6

Beschluss

zum
Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Besoldungsgesetz)
vom 1. März 1999

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 1. März 1999“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-6

Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 1. März 1999

Artikel 1 Änderungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der ab 1. März 1999 geltenden Fassung (KABl S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b) und d) werden aufgehoben.
- b) Die Buchstaben c), e) und f) werden Buchstaben b) bis d).

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit Erreichen der Stufe 6 wird ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 gewährt.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

(4) Mit der Berufung in den Probendienst oder der ersten Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Anwendungsbereich dieses Kirchengesetzes oder nach Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufenfestsetzung ist dem Besoldungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.“

c) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in diesen Zeiten soweit in § 6 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe oder für die Zulassung zu der Laufbahn sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe oder für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

- (3) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach § 6 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 angerechnet.“
5. Abschnitt 2 a mit den §§ 7 bis 10 wird aufgehoben.
6. Die Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz -Besoldungstabelle- wird durch die Anlage zu diesem Kirchengesetz -Besoldungstabelle- ersetzt. Die Beträge der Besoldungstabelle sind jeweils auf die Höhe von 90 % der Beträge der Bundesbesoldungsordnung festzusetzen.

Artikel 2 **Überleitungsbestimmungen**

§ 1 Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen

- (1) Empfänger von Dienstbezügen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 2010 maßgeblichen Amtes mit den für Dezember 2010 zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2010 maßgebend wären.
- (2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt und die Zulage nach § 7 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung. Zur Vornahme der Zuordnung sind deren Beträge jeweils rechnerisch um 2,5 Prozent zu erhöhen. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (3) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 entspricht. Für den Personenkreis, für den in der Anlage Erhöhungsbeträge ausgewiesen sind, sind zum Zweck der Zuordnung die kaufmännisch auf volle Euro zu rundenden Erhöhungsbeträge den Beträgen der Stufen und Überleitungsstufen hinzuzurechnen. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
- (4) Die Zuordnung zu einer Stufe oder einer Überleitungsstufe erfolgt zunächst vorläufig und wird, wenn nicht bereits eine Zuordnung nach Satz 2 erfolgt, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 zu einer endgültigen Zuordnung. Wird im Zeitraum nach Satz 1 eine Ernennung durch Verleihung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe wirksam, erfolgt die endgültige Zuordnung mit dem Wirksamwerden dieser Ernennung, wobei die Ernannten so gestellt werden, als ob die Ernennung am 31. Dezember 2010 wirksam gewesen wäre.

- (5) Bei Besoldungsberechtigten im Teildienst sind für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge maßgebend, die ihnen bei Beschäftigung mit vollem Dienstumfang zustehen würden.
- (6) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im Dezember 2010 Dienstbezüge zu, sind bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge nach Absatz 2 maßgebend, die für den ganzen Monat zustehen würden.
- (7) In den Fällen des § 5 Satz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 5 Satz 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes nicht vorgelegen hätte.

§ 2

Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen

- (1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Bei einer Zuordnung zur Stufe 5 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 4 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zur Stufe 6 gezahlt; Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 4 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Mit dem jeweiligen Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.
- (3) Die maßgebende Erfahrungszeit nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 beträgt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 abweichend von § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zwei Jahre.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 6 Absatz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, soweit diese nicht bereits nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

Artikel 3 **Gleichstellungsklausel**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 4. November 1979 (KABl 1998 S. 99 und 1999 S. 36) außer Kraft.